

Seite 11 - landesparteiorganisationsstatut

Das ist die SEO-Version von landesparteiorganisationsstatut. [Klicken Sie hier, um volle Version zu sehen](#)

[« Vorherige Seite](#) [Inhalt](#) [Nächste Seite »](#)

LANDESPARTEIPRÄSIDIUM

§ 19 Zusammensetzung

Dem Landesparteipräsidium gehören an:

1. Der Landesparteiohmann
2. Die Stellvertreter des Landesparteiohmannes
3. Zwei vom Landesparteivorstand zu wählende Mitglieder
4. Der Hauptgeschäftsführer

§ 20 Aufgabenkreis

1. Das Landesparteipräsidium trifft und verantwortet tagespolitische Entscheidungen und wird nach Bedarf vom Landesparteiohmann einberufen.
2. Das Landesparteipräsidium entscheidet alle wichtigen Angelegenheiten dann, wenn das zuständige Organ nicht rechtzeitig zusammentreten kann. Über diese Entscheidungen ist dem Landesparteivorstand in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

LANDESPARTEIOHMMANN

§ 21 Stellung und Aufgabenkreis

1. Der Landesparteiohmann steht an der Spitze der Tiroler Volkspartei. Er hat den Vorsitz in den Landesparteiorganen inne, ausgenommen im Landesparteikontrollausschuss und in der Landesparteischiedskommission. Er ist berechtigt, an den Sitzungen aller Parteiorgane teilzunehmen. Er veranlasst die Einberufung der Landesparteiorgane nach den Bestimmungen dieses Statuts und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse.
2. Scheidet der Landesparteiohmann während der Funktionsperiode aus, so hat der Landesparteiivorstand einen Stellvertreter mit der interimistischen Führung zu beauftragen und einen Landesparteitag mit Neuwahlen festzulegen.
3. Scheiden der Landesparteiohmann und seine Stellvertreter aus, so hat der Landesparteiivorstand unter dem Vorsitz seines ältesten Mitglieds unverzüglich zusammentreten und einen interimistischen Parteiohmann zu bestellen. In diesem Fall ist unverzüglich ein außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.
4. Der Landesparteiohmann ist berechtigt und verpflichtet, jene Maßnahmen zu treffen, die das erfolgreiche Zusammenwirken aller in der Tiroler Volkspartei vereinten Kräfte sichern und die politische Wirksamkeit der Partei erhöhen.
5. Der Landesparteiohmann vertritt die Tiroler Volkspartei nach außen. Schriftstücke, denen die Beschlussfassung eines Landesparteiorgans zugrunde liegt, sind vom Landesparteiohmann und vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Schriftstücke, die sich auf die Finanzierung der Partei oder das Parteivermögen beziehen, bedürfen zusätzlich der Gegenzeichnung des Landesparteifinanzreferenten. Der Landesparteiohmann kann in Angelegenheiten der Finanzgebarung den Hauptgeschäftsführer und den Landesparteifinanzreferenten ermächtigen, Schriftstücke auch allein zu unterzeichnen.
6. Bei Verhinderung des Landesparteiohmannes vertritt ihn einer seiner Stellvertreter. Der Landesparteiivorstand bestimmt in der ersten Sitzung der Funktionsperiode die Reihenfolge, in der die Stellvertreter des Landesparteiohmannes zur Stellvertretung berufen sind.

Seite 11 - landesparteiorganisationsstatut

Das ist die SEO-Version von landesparteiorganisationsstatut. [Klicken Sie hier, um volle Version zu sehen](#)

[« Vorherige Seite](#) [Inhalt](#) [Nächste Seite »](#)